

Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung für Wärmestrom für Wärmepumpe im Modul 2 (Stand: 1. April 2026)



Die Grund- und Ersatzversorgung innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Energieversorgung Mittelrhein AG erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV), unseren Ergänzenden Bedingungen sowie den allgemeinen Preisen gemäß diesem Preisblatt. Voraussetzung für die Belieferung ist eine separat gemessene, steuerbare Verbrauchseinrichtung mit entsprechendem Schaltgerät. Das Preisblatt gilt für Wärmeverbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 im Modul 2 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur.

Wärmestrom für Wärmepumpe im Modul 2		Strom für Wärmepumpe Doppeltarif ¹		Strom für Wärmepumpe Eintarif ²	
		Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch		Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch	
		netto	brutto	netto	brutto
Verbrauchspreis HT	Cent/kWh	20,34	24,20	20,34	24,20
Verbrauchspreis NT	Cent/kWh	20,34	24,20		
Grundpreis HT (konventionelle/moderne Messeinrichtung)	Euro/Monat				
Grundpreis NT (konventionelle/moderne Messeinrichtung)	Euro/Monat	4,20	5,00	4,20	5,00
Stromwandler	Euro/Monat	3,01	3,58	3,01	3,58
Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes gelten folgende Grundpreise für HT für Letztverbraucher mit einem Verbrauch von:					
bis 20.000 kWh	Euro/Monat	7,00	8,33	7,00	8,33
20.001 - 50.000 kWh	Euro/Monat	9,90	11,78	9,90	11,78
über 50.001 kWh	Euro/Monat	12,09	14,39	12,09	14,39
Steuerbox für Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	Euro/Monat	3,50	4,17	3,50	4,17

Informationen zu Preisangaben

Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und es gilt der Rechnungsbetrag.

Informationen zur Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Kosten der jährlichen Abrechnung in Papierform sind im Grundpreis enthalten. Nach Kundenwunsch - in Textform - kann diese monatlich, zum Quartal oder halbjährlich zu einem Entgelt von netto 12,00 € (brutto 14,28 €) pro zusätzlicher Papierabrechnung erfolgen. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

¹ Umfasst die Stromlieferung für Ihre Wärmepumpe unter Beachtung der Schaltzeiten (Tarifschaltung HT/NT) und Berücksichtigung der netzorientierten Steuerung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG. ² Umfasst die Stromlieferung für Ihre Wärmepumpe unter Berücksichtigung der netzorientierten Steuerung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG.

Preisbestandteile Grund- und Ersatzversorgung Wärmestrom für Wärmepumpe im Modul 2 (Stand: 01.01.2026)

	Strom für Wärmepumpe Doppeltarif			Strom für Wärmepumpe Eintarif	
	Arbeitspreis HT Cent/kWh	Arbeitspreis NT Cent/kWh	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
Nettopreis	20,340	20,340	50,40	20,340	50,40
Im Nettopreis sind enthalten:					
Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz	2,050	2,050	-	2,050	-
Konzessionsabgabe nach § 4 KAV*	0,110	0,110	-	0,110	-
Aufschlag nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (KWKG-Aufschlag)	0,446	0,446	-	0,446	-
Aufschlag für besondere Netznutzung (nach den Festlegungen der BNetzA)**	1,559	1,559	-	1,559	-
Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (Offshore-Netzumlage)	0,941	0,941	-	0,941	-
Netzentgelt pro verbrauchte kWh	2,560	2,560	-	2,560	-
Netzgrundpreis	-	-	-	-	-
Tarifschaltung	-	-	10,00	-	10,00
Entgelt für den Messstellenbetrieb*	-	-	11,43	-	11,43
Summe staatlich & regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile	7,666	7,666	21,43	7,666	21,43
Stromeinkauf, Vertrieb, Service	12,674	12,674	28,97	12,674	28,97

* Hiervon abweichend sind Messstellenbetriebsentgelte für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.

** Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet.

Mehr Informationen zu den bundesweit einheitlichen Steuern, Abgaben und Umlagen finden Sie unter www.netztransparenz.de

Nutzen Sie unsere Beratung von Montag bis Freitag von 07:00 bis 22:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 16:00 Uhr:

Servicenummer Telefon: 0261 402-11111 oder unter serviceteam@evm.de

Energieversorgung Mittelrhein AG · Ludwig-Erhard-Straße 8 · 56073 Koblenz